

Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung vom 18.1.1965

Festsetzungen

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS** Kleinsiedlungsgebiet
 - WR** Reines Wohngebiet
 - WA** Allgemeines Wohngebiet
 - I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze röm. Ziffer, z.B. I-geschossig
 - 0.2** Grundflächenzahl (Dezimalzahl)
 - 0.4** Geschöflächenzahl (Dezimalzahl im Kreis)
- Für das gesamte Gebiet wird eine offene Bauweise festgelegt.

Bei Bebauung dieser Zone muß die Forstbehörde zustimmen.

- Baugrenze**
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
- Schule
 - Kindergarten
 - Kirche

- VERKEHRSLÄCHEN**
- Straßenverkehrsflächen mit Bürgersteig
 - Öffentliche Parkflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Böschungslächen
- Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, zum Anschluß ihrer Grundstücke an die Verkehrsstraßen Anlagen von Böschungen zu dulden. Dasselbe gilt für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber sonstiger dinglicher Rechte. Der endgültige Ausbaustand der Böschungen richtet sich nach dem Gelände.

- GRÜNFLÄCHEN**
- Parkanlagen
 - Schulsportplatz, Jugendsportplatz
 - Kinderspielplatz
 - zu schützende Bäume

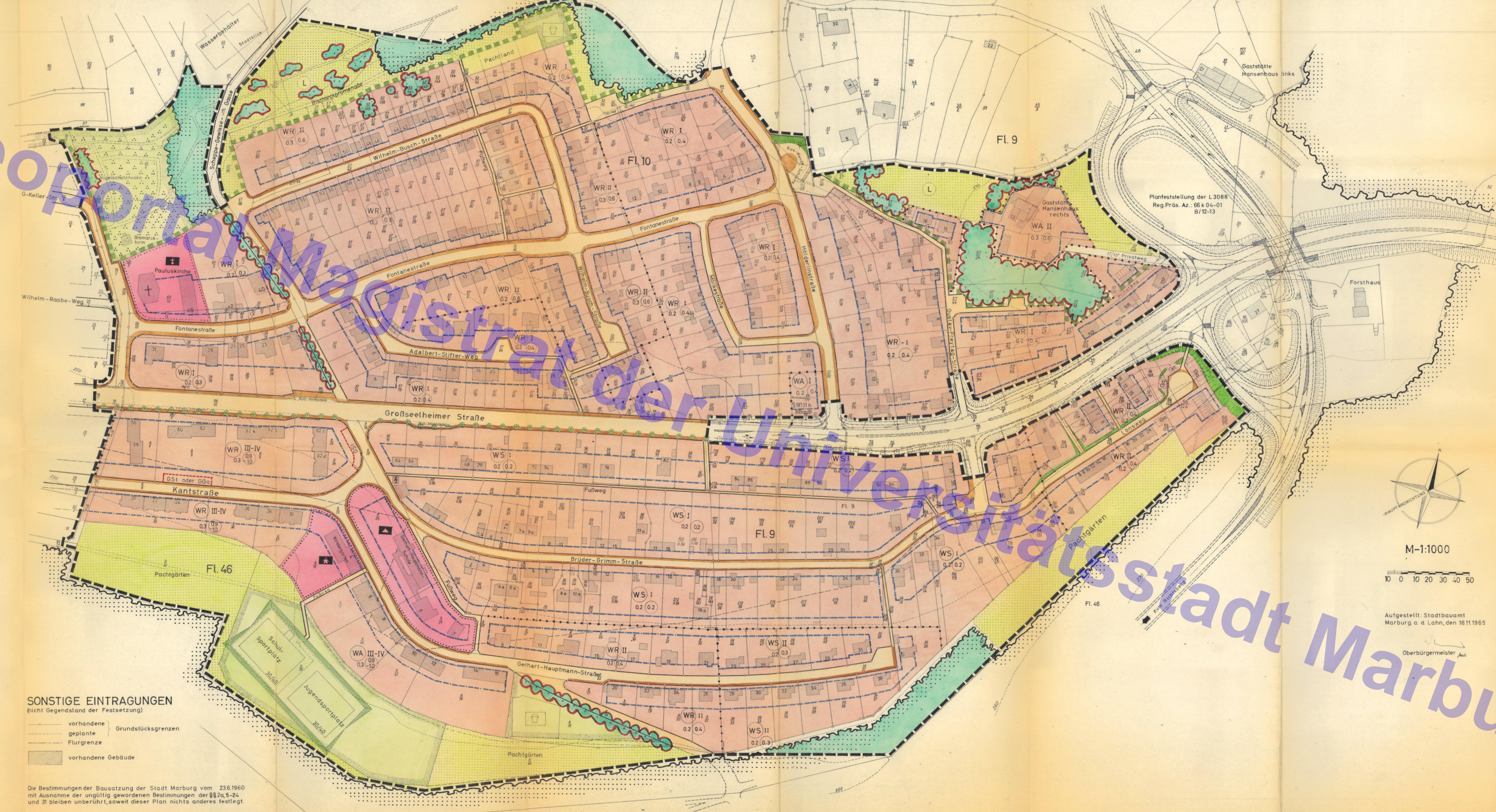
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT.**
- Flächen für die Landwirtschaft (Wiesen, Pachtgärten)
 - Flächen für die Forstwirtschaft

- SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- Garagen
 - Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

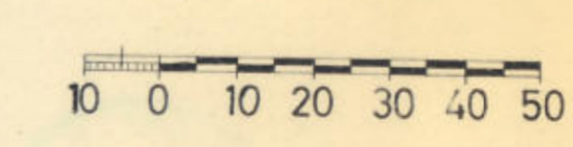
- KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
- Umgrenzung der Flächen die dem Landschaftsschutz unterliegen.

- SONSTIGE EINTRAGUNGEN**
(nicht Gegenstand der Festsetzung)
- vorhandene Grundstücksgrenzen
 - geplante Grundstücksgrenzen
 - Flurgrenze
 - vorhandene Gebäude

Die Bestimmungen der Bausatzung der Stadt Marburg vom 23.6.1960 mit Ausnahme der ungültig gewordenen Bestimmungen der §§ 2a, 5-24 und 31 bleiben unberührt, soweit dieser Plan nichts anderes festlegt.



M-1:1000



Aufgestellt: Stadtbaumeister Marburg a. d. Lahn, den 16.11.1965

Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 26

der Universitätsstadt Marburg a. d. Lahn

Für das Gebiet zwischen Bismarckturn und Hansenhaus rechts und für das Gebiet südlich der Großseeheimer Straße zwischen Kantstraße und dem Lönsweg gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes

2. **OFFENLEGUNGSVERMERK**
Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom 21.4.1965 bis 21.5.1965

3. **BESCHLUSSEVERMERK**
Als Satzung beschlossen von der Stadtverordneten-Versammlung am 30.9.1965

4. **GENEHMIGUNGSVERMERK** (höhere Verwaltungsbehörde)
Genehmigt

5. **VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BZW. OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG**
Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom 19.4.1967 bis 3.5.1967 im Rathaus Z.22 öffentlich ausgesetzt. Die Auslegung ist am 18.4.1967 ortsüblich durch die Oberhessische Presse bekanntgemacht worden. Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

Oberbürgermeister

Oberbürgermeister

Kassel, den 23. März 1967
Der Regierungspräsident
i. A.

Oberbürgermeister